

Entschließungsantrag:

Die Mitgliederversammlung der OAMV e.V. 2010 beschließt den folgenden Kodex:

Kodex der „Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (OAMV)“ für die Zusammenarbeit mit Sponsoren aus Wirtschaft, Politik und öffentlichem Leben

Der wirkliche, aber gefährdete Reichtum auf dieser Welt ist die Biodiversität. Die Kultivierung der Landschaft durch den Menschen hat diesen Reichtum über Jahrhunderte erheblich beeinflusst. Somit tragen die Menschen eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Biodiversität.

Intensive Nutzung des uns umgebenden Lebensraumes hat in der jüngsten Vergangenheit der Menschheitsgeschichte erheblich zu einer Verringerung des genetischen Potentials geführt. Und dieser Prozess hält ungebrems an.

Die Erforschung und der Schutz der heimischen Vogelwelt ist das zentrale Ziel des ehrenamtlichen Wirkens der Mitglieder und Freunde der OAMV. Schädliches Tätigsein und Wirken von jedwem gegen die Vielfalt bzw. gegen Elemente der natürlichen Umwelt werden aufgedeckt, öffentlich gemacht und kritisiert. Die OAMV wird verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen für den Vogelschutz aber auch würdigen.

Die Sponsoren und Förderer der OAMV akzeptieren diese Ziele und wissen ihre Mittel zu diesem Zweck verantwortungsbewusst eingesetzt. Die OAMV wird die eingeworbenen Mittel für den Schutz und die Erforschung der in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelwelt und ihrer Beziehungen im Ökosystem verwenden. Sie wird regelmäßig über die Verwendung dieser Mittel Rechenschaft ablegen.

Dieser Kodex tritt durch Bekanntmachung auf der Internetseite www.oamv.de in Kraft. Über Änderungen des Wortlauts berät und entscheidet zukünftig der Vorstand der OAMV.

Änderungsantrag zur Satzung der OAMV e.V.

§ 7 der Satzung der OAMV e.V. wird durch folgende Sätze ergänzt:

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Begründung:

Die Ergänzung erfolgt aus einer notwendigen Anpassung zu bestehendem Vereinsrecht. In einem BMF-Schreiben v. 22.04.2009 wird eine geänderte Verwaltungsauffassung kundgetan. Danach sind Vergütungen, die an Organe gemeinnütziger Körperschaften gezahlt werden, nur zulässig, wenn die Satzung der Körperschaft eine Bezahlung ausdrücklich gestattet. Angesichts der aufgezeigten Risiken müssen Konsequenzen für die Satzungsgestaltung innerhalb der vom BMF gesetzten Frist in Betracht gezogen werden.